

Jan Furken

Hamburg, den 30. Oktober 2023

22926 Ahrensburg

Jan Furken

Stadt Ahrensburg
Stadtverordnetenversammlung
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Betr.: TOP 3 Einwohnerfragestunde

Sehr geehrte Stadtverordnete,

zur heutigen Vorlage 2023-092, Seite 4, erlaube ich mir nach einleitenden Worten folgende kurze Fragen:

Auf Seite 4 heißt es zu meinen Einwendungen Nr. 7 und 8

„Die Anregung richtet sich gegen die Personenunterführung im Bereich des neuen S-Bahnhofs und spricht sich für einen Verzicht einer Wegeverbindung in das FFH-Gebiet aus. Die Anregung ist damit konträr zu den städtebaulichen Zielen und der im Landschaftsplan vorgesehenen Anbindung des FFH-Gebietes. Empfehlung der Verwaltung: Die Anregung wird nicht weiterverfolgt.“

In der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein (SH) für das Naturschutzgebiet „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ aus 1982 steht §4 (1) u.A.:

„In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.“

In der Begründung des städtebaulichen Rahmenplans „Stadteingang West“ aus **2011** mit einer angedachten massiven Verdichtung an Wohnungen wird das Naturschutzgebiet lediglich als zu erschließende Ressource für die Erholung erwähnt.

Das bereits 2010 ausgewiesene FFH-Gebiet taucht als Begriff schlichtweg nicht auf.

Im FFH-Managementplan des Landes SH aus 2018 steht in Kap. 6.2.1 u.A.:

„Lebensräume und Wanderwege des Kammmolches sind zu erhalten.

Bei einer Umwidmung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des FFH-Teilgebietes sowie an seinen Rändern zu Gunsten von Flächen für Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete, Infrastruktureinrichtungen oder andere Vorhaben sind vorhandene und potenzielle Wanderwege für den Kammmolch vor Ort zu erhalten oder mit geändertem Verlauf im Planungsgebiet fortzusetzen. Diese Korridore müssen in einer ausreichenden Breite und mit geeigneter Habitatausstattung in der umzuwidmenden Fläche belassen oder angelegt werden.“

Im Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg aus Januar 2020, Kap. 3.1.1.4, steht u.A.:

„Grundsätzlich gilt, dass sowohl für die vorhandenen als auch für die geplanten Naturschutzgebiete, der hohe Anteil der teilweise natürlichen bzw. naturnahen Biotopstrukturen entweder durch Nutzungsaufgabe oder durch eine Nutzungsextensivierung in seinem Bestand gesichert bzw. entwickelt werden muss....Eine wesentliche Maßnahme für die Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung stellt darüber hinaus der Aufbau von Pufferzonen gegenüber angrenzenden Nutzungen dar.“

Von einer expliziten Anbindung des FFH-Gebiets wird **nichts** geschrieben.

Aus welchem Grund wird meinen Empfehlungen von der Verwaltung der Stadt Ahrensburg also nicht gefolgt?

Weil die Verwaltung der Stadt Ahrensburg ihre städtebaulichen Ziele aus vergleichsweiser grauer Vorzeit über den Schutz des Naturschutz- und FFH-Gebietes stellt.

Obwohl mittlerweile selbst die Verwaltung anerkennt, dass z.B. die Pläne der DB Netz AG mittlerweile 15 Jahre alt sind und z.B. der Schutz der Moore, der Artenvielfalt und die Verminderung der Klimawandelfolgen damals noch nicht hinreichend gewürdigt wurde.

Ich schließe mit folgender Frage:

- Wird die Stadt Ahrensburg, vertreten durch die Verwaltung und die Stadtverordneten, den Schutz des FFH-Gebietes vor weiterer touristischer Übernutzung ernst nehmen und den Verzicht auf eine direkte Durchbindung der S-Bahn-Unterführung an den Kuhlenmoorweg als Einwendung in PFA 3 einbringen?

Ich bitte dieses Schreiben zur Protokoll zu geben sowie um schriftliche Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichem Gruß

Jan Furken